

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) für die „PV-Anlage Reit- und Fahrverein Roxel“

(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 1,75 % p.a.)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 14.12.2020

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen „PV-Anlage Reit- und Fahrverein Roxel“ mit einer Festverzinsung von 1,75 % p.a.
2	Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage	Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, HRB 343 Amtsgericht Münster
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Emittentin übernimmt vornehmlich innerhalb der Stadt Münster die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, den Öffentlichen Personennahverkehr, den Hafenbetrieb, die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, die Telekommunikation und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen sowie den Bau und den Betrieb von Bädern.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de und wird betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München, HRB 197306 Registergericht München
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, die Photovoltaikanlage-Anlage „PV-Anlage Reit- und Fahrverein Roxel“ (im Folgenden auch „PV-Anlage“) zu betreiben und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagenpolitik besteht darin, die durch Nachrangdarlehen gewährten Mittel gemeinsam mit Mitteln der Emittentin in die Finanzierung und den Betrieb der PV-Anlage „PV-Anlage Reit- und Fahrverein Roxel“ einzubringen. Im Rahmen ihrer Anlagenpolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen.
	Anlageobjekte	Das Anlageobjekt besteht aus einer PV-Anlage auf zwei Reithallendächern des Reit- und Fahrvereins Roxel e.V., Postanschrift Bösenseller Str. 6, 48161 Münster-Roxel. Die PV-Anlage mit einer Gesamtnennleistung von 700,2 kWp wurde bereits vollständig errichtet. Sie besteht aus insgesamt 1.556 Modulen „LR4-72MPH“ des Herstellers LONGI. Die PV-Anlage wird voraussichtlich p.a. 588.420 kWh Strom (Prognose) einspeisen; die Einspeisevergütung beträgt 7,401 Cent/kWh. Der Netzanschluss ist bereits erfolgt; die Anlage speist seit dem 11.09.2020 ein. Die PV-Anlage befindet sich im Eigentum der Emittentin und wird durch diese betrieben. Der in der PV-Anlage erzeugte Strom wird vollständig in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist. Die Gesamtkosten für die Errichtung der PV-Anlage betragen insgesamt € 473.404,00 und werden durch eigene Mittel oder im Rahmen einer Unternehmensfinanzierung finanziert. Das Emissionsvolumen von € 250.000,00 dient ergänzend zur Abdeckung der Gesamtkosten und wird zweckgebunden zur Finanzierung des Anlageobjektes eingesetzt.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt individuell mit Vertragsschluss und endet mit dem 31.12.2030.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung	Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (31.12.2030) in einer Summe zurückgezahlt. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 1,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig und ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2021. Die Zinszahlungen in Höhe von 1,75 % p.a. erfolgen bis zum Laufzeitende jährlich jeweils zum 31.12.. Zum Laufzeitende zum 31.12.2030 erfolgt eine Schlusszahlung in Höhe des Nachrangdarlehensbetrags nebst Zinsen in Höhe von 1,75 % p.a. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der PV-Anlage geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der PV-Anlage mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.

	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre	Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchgesetzt werden, solange und soweit die Krise bei der Emittentin nicht beseitigt wird. Im Insolvenzfall tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand.
	Rückabwicklungsrisiko	Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der PV-Anlage	Der Betrieb von PV-Anlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der PV-Anlage beeinträchtigen oder dazu führen, dass die PV-Anlage früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende PV-Anlage geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der PV-Anlage geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2030. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 1,75 % beträgt insgesamt € 250.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00, sodass angesichts des Emissionsvolumens von € 250.000,00 maximal 500 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffellung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 2.500,00.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 137,37 % (Fremdkapital / Eigenkapital). Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 1,75 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 31.12. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 31.12.2021. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtzahlungen in Höhe von 117,5 % (bei einer durchgehenden Verzinsung von 1,75 % p.a.) des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (hierbei wird eine Wertstellung zum 31.12.2020 unterstellt). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 zu den Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung verwiesen.

	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzinszahlung sowie der Rückzahlung sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und/oder den Nachrangdarlehensbetrag zurückzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für die Emittentin kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Markt für Energieerzeugung und -versorgung in Deutschland. Dieser Markt hängt grundsätzlich von den Absatzbedingungen und Verkaufspreisen, dem Wettbewerbsumfeld, den regulatorischen Bedingungen, sowie von den Beschaffungs- und Erzeugungskosten für Energie ab. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (insb. stabile Absatzbedingungen und Verkaufspreise, stabiles Wettbewerbsumfeld, unveränderte regulatorische Bedingungen, stabile Beschaffungs- und Erzeugungskosten für Energie) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (insb. erheblich nachteilige Entwicklung der Absatzbedingungen und/oder Verkaufspreise, stark verschärfter Wettbewerb, wesentlich strengere regulatorische Bedingungen und/oder deutlich steigende Beschaffungs- und/oder Erzeugungskosten für Energie) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und/oder den Rückzahlungsbetrag nicht erhält.
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Es fallen für den Anleger keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,75 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform unabhängig vom Verlauf der Emission einen einmaligen Festbetrag von € 15.750,00 für die erstmalige Einrichtung der Internet-Dienstleistungsplattform sowie während der Laufzeit des zwischen der Emittentin und dem Betreiber bestehenden Vertrages jährlich € 10.000,00 für die Nutzung und den laufenden Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von natürlichen Personen gezeichnet werden, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in der Stadt Münster (Postleitzahlgebiete: 48143, 48145, 48147, 48149, 48151, 48153, 48155, 48157, 48159, 48161, 48163, 48165, 48167) haben. Für Kunden der Emittentin, die mit der Emittentin bei erstmaligem Beginn der Emission einen Vertrag über die Belieferung mit Ökostrom oder klimaneutralem Erdgas abgeschlossen haben, wobei das Widerrufsrecht des Anlegers hinsichtlich dieses Vertrags spätestens bis zum erstmaligen Beginn der Emission bereits abgelaufen sein muss, besteht unabhängig ihres Erst- oder Zweitwohnsitzes bzw. der Beschränkung des Satz 2 dieser Ziffer 11 Vorzeichnungsrecht über zwei volle Kalendertage, gerechnet ab dem Beginn der Emission auf der Internet-Dienstleistungsplattform. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (ca. 10 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2030 definiert ist. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Laufzeitende: 31.12.2030). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	Sonstige Hinweise	
	Anlageentscheidung des Anlegers	Der Anleger sollte seine Anlagenentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de und kann diese auch bei der Anbieterin unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse kostenlos in Papierform anfordern.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.